

# Verordnungsblatt für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń  
dla Generalnego Gubernatorstwa

<b>1943</b>	Ausgegeben zu Krakau, den 15. Juli 1943 Wydano w Krakau, dnia 15 lipca 1943 r.	<b>Nr. 52</b>
-------------	---	---------------

Tag dzień	Inhalt/Treść	Seite strona
30. 6. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 2. Februar 1943 . . . . .	305
5. 7. 43	Verordnung zur Änderung der Glücksspielmonopolverordnung vom 31. August 1940 Rozporządzenie celem zmiany rozporządzenia o monopolu loteryjnym z dnia 31 sierpnia 1940 r. . . . .	305
8. 7. 43	Verwaltungsanordnung über die Distrikts-, Kreis- und Ortspolizeibehörden im Generalgouvernement . . . . .	306
8. 7. 43	Vierte Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 8. Mai 1940 über die Berufung der Amtsträger und die Dienststeinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement . . . . .	308

## Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 2. Februar 1943.

Vom 30. Juni 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Einzig er Paragraph.

Die Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 2. Februar 1943 (VBIGG. S. 65) wird auf diejenigen im Generalgouvernement sich aufhalten-

Krakau, den 30. Juni 1943.

Der Generalgouverneur  
**Frank**

den Personen ausgedehnt, die im Besitz eines Umsiedlerausweises sind.

Der § 1 Abs. 2 erhält daher folgende Fassung:

„(2) Deutsche im Sinne dieser Vorschrift sind

1. die deutschen Staatsangehörigen,
2. die deutschen Volkszugehörigen,
3. die Deutschstämmigen,
4. Umsiedler, die sich im Besitz eines Umsiedlerausweises befinden.“

## Verordnung

zur Änderung der Glücksspielmonopolverordnung vom 31. August 1940.

Vom 5. Juli 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

## Rozporządzenie

celem zmiany rozporządzenia o monopolu loteryjnym z dnia 31 sierpnia 1940 r.

Z dnia 5 lipca 1943 r.

Na podstawie § 5 ust. 1 Dekretu Führer'a z dnia 12 października 1939 r. (Dz. U. Rzeszy Niem. I str. 2077) rozporządzam:

## Artikel I.

Die Glücksspielmonopolverordnung vom 31. August 1940 (VBIGG. I S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

## „Rücklage und Gemeindeanteil.

## § 11

(1) Von dem in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn sind 5 v. H. der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, bis diese 10 v. H. des Grundkapitals erreicht hat.

(2) Der Unternehmer von Spielbanken und Glücksspielautomaten hat 10 v. H. der Bruttospieleinnahmen an die Gemeinde, in der eine Spielbank oder Glücksspielautomaten betrieben werden, zur Durchführung fürsorgerischer Aufgaben zu zahlen, und zwar vierteljährlich im nachhinein.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

## „Befreiung von Abzügen und Abgaben.

## § 20

Die von den Spielern bei Glücksspielen erzielten Gewinne unterliegen keinerlei Abzügen und Abgaben. Die Bruttospieleinnahmen aus Glücksspielen sind, abgesehen von der Glücksspielmonopolabgabe, von allen staatlichen und kommunalen Abgaben befreit.“

## Artikel II.

Diese Verordnung ist vom 1. April 1942 an anzuwenden.

K r a k a u, den 5. Juli 1943.

Der Generalgouverneur  
F r a n k

## Artykuł I.

Rozporządzenie o monopolu loteryjnym z dnia 31 sierpnia 1940 r. (Dz. Rozp. GG. I str. 253) zmienia się jak następuje:

1. § 11 otrzymuje następujące brzmienie:

## „Fundusz rezerwowy i udział gmin.

## § 11

(1) Z zysku wykazanego w bilansie należy przeznaczyć 5 % na ustawowy fundusz rezerwowy, dopóki ten nie osiągnie 10 % kapitału zakładowego.

(2) Przedsiębiorca domów gry i automatów gier szczęścia winien płacić gminie, w której utrzymuje się dom gry lub automaty gier szczęścia, 10 % dochodów brutto celem wykonywania zadań opieki i to kwartalnie z dołu.“

2. § 20 otrzymuje następujące brzmienie:

## „Zwolnienie od potrąceń i danin.

## § 20

Zyski osiągnięte przez grających w grach szczęścia nie podlegają żadnym potrąceniom i daninom. Dochody brutto z gier szczęścia są wolne od wszelkich danin państwowych i samorządowych, z wyjątkiem daniny monopolowej od gier szczęścia.“

## Artykuł II.

Rozporządzenie niniejsze należy stosować od dnia 1 kwietnia 1942 r.

K r a k a u, dnia 5 lipca 1943 r.

Generalny Gubernator  
F r a n k

## Verwaltungsanordnung

über die Distrikts-, Kreis- und Ortspolizeibehörden  
im Generalgouvernement.

Vom 8. Juli 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 293), des Erlasses des Generalgouverneurs über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vom 3. Juni 1942 (VBIGG. S. 321) sowie auf Grund der Zweiten und Dritten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des

Generalgouvernements vom 1. Dezember 1940 (VBIGG. S. 357) und vom 16. März 1941 (VBIGG. S. 99) erlassen wir nachstehende Verwaltungsanordnung:

## § 1

## Distriktpolizeibehörden.

(1) Distriktpolizeibehörde ist der Gouverneur des Distrikts.

(2) Dem Gouverneur des Distrikts ist der  $\text{H}$ - und Polizeiführer unmittelbar unterstellt. Beim  $\text{H}$ - und Polizeiführer wird zur Bearbeitung des gesamten Polizeirechts und der Polizeiverwaltung eine Abteilung Polizeiverwaltung gebildet.

(3) Dem  $\text{H}$ - und Polizeiführer unterstehen der Kommandeur der Ordnungspolizei und der Kommandeur der Sicherheitspolizei, die für die polizeiliche Exekutive auf dem Gebiet der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zuständig sind.

## § 2

### Kreis- und Ortspolizeibehörden.

(1) Kreis- und Ortspolizeibehörde ist in den Kreishauptmannschaften der Kreishauptmann, in den Städten Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg der Stadthauptmann, in der Stadt Warschau der Polizeipräsident.

(2) In der Behörde des Kreishauptmanns wird zur Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ein Amt für Polizeiangelegenheiten errichtet; das Amt für Polizeiangelegenheiten ist der Behörde des Kreishauptmanns eingegliedert.

(3) In der Behörde des Stadthauptmanns in Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg wird zur Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten eine Polizeidirektion errichtet; die Polizeidirektion ist der Behörde des Stadthauptmanns eingegliedert. Sie wird von einem Polizeidirektor geleitet.

(4) In der Stadt Warschau wird zur Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten außerhalb der Behörde des Stadthauptmanns ein Polizeipräsidium errichtet. Das Polizeipräsidium wird von einem Polizeipräsidenten geleitet; Polizeipräsident ist der  $\text{H}$ - und Polizeiführer des Distrikts.

(5) In den Gutsbezirken der Wehrmacht und der Waffen- $\text{H}$  ist der Gutsvorsteher Ortspolizeibehörde.

(6) Inwieweit ortspolizeiliche Aufgaben und Befugnisse auf Bürgermeister und Vögte übertragen werden können, wird besonders bestimmt.

K r a k a u, den 8. Juli 1943.

Der Staatssekretär  
der Regierung des Generalgouvernements

B ü h l e r

Der Höhere  $\text{H}$ - und Polizeiführer  
im Generalgouvernement  
— Staatssekretär für das Sicherheitswesen —

K r ü g e r

## § 3

### Exekutive der Kreispolizeibehörden.

(1) Der Kreishauptmann bedient sich zur polizeilichen Exekutive des Gendarmeriezugführers. Dieser ist dem Kreishauptmann unterstellt.

(2) Der Stadthauptmann bedient sich zur polizeilichen Exekutive des Kommandos der Schutzpolizei oder der Schutzpolizeidienstabteilung und der örtlichen Kriminalpolizeidienststellen; er kann diesen fachliche Weisungen erteilen. Das fachliche Weisungsrecht steht auch dem Polizeidirektor im Auftrag des Stadthauptmanns zu.

(3) Der Polizeipräsident in Warschau bedient sich zur polizeilichen Exekutive des Kommandos der Schutzpolizei und der örtlichen Kriminalpolizeidienststellen; er kann diesen Weisungen erteilen.

## § 4

### Weisungen.

(1) Der Höhere  $\text{H}$ - und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — gibt seine Weisungen an die Distriktpolizeibehörden an den Gouverneur des Distrikts, seine Weisungen an die Kreis- und Ortspolizeibehörden an den Kreishauptmann, Stadthauptmann oder Polizeipräsidenten in Warschau.

(2) Der Gouverneur des Distrikts als Distriktpolizeibehörde gibt seine Weisungen an die Kreis- und Ortspolizeibehörden an den Kreishauptmann, Stadthauptmann oder Polizeipräsidenten in Warschau.

## § 5

### Inkrafttreten.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 15. Juli 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Verwaltungsanordnung widersprechenden Vorschriften, insbesondere die entgegenstehenden Vorschriften der Verwaltungsanordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Einheit der Verwaltung (Gliederung der Behörden der Kreishauptleute) vom 18. April 1941 außer Kraft.

## Vierte Durchführungsvorschrift

zur Verordnung vom 8. Mai 1940 über die Berufung der Amtsträger und die Dienststeinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement.

Vom 8. Juli 1943.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Berufung der Amtsträger und die Dienststeinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement vom 8. Mai 1940 (VBIGG. I S. 187) bestimmen wir:

### § 1

#### Berufung, Versetzung und Abberufung von Polizeidirektoren.

(1) Die Polizeidirektoren werden vom Höheren // - und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — berufen. Dasselbe gilt, wenn ein Polizeidirektor auf eine gleichartige Stelle in einer anderen Stadthauptmannschaft versetzt oder wenn er abberufen werden soll.

(2) Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements überträgt insoweit die ihm nach der Verordnung über die Berufung der Amtsträger und die Dienststeinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement vom 8. Mai 1940 (VBIGG. I S. 187) zustehenden Befugnisse auf den Höheren // - und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen —. Dieser wird vor der Berufung, Versetzung oder Abberufung dem Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements Kenntnis geben.

(3) Den Vorschlag auf Berufung, auf Versetzung innerhalb des Distrikts und auf Abberufung unterbreitet der Gouverneur des Distrikts; die Versetzung von einem Distrikt in einen anderen Distrikt wird im Benehmen mit den beteiligten Gouverneuren verfügt.

### § 2

#### Dienststeinweisung, Versetzung und Widerruf der Dienststeinweisung von Leitern der Ämter für Polizeiangelegenheiten.

(1) Die Leiter der Ämter für Polizeiangelegenheiten werden vom Höheren // - und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das

Sicherheitswesen — in den Dienst eingewiesen. Dasselbe gilt, wenn ein Leiter des Amtes für Polizeiangelegenheiten auf eine gleichartige Stelle in einer anderen Kreishauptmannschaft versetzt oder wenn die Dienststeinweisung widerrufen werden soll.

(2) Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements überträgt insoweit die ihm nach der Verordnung über die Berufung der Amtsträger und die Dienststeinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement vom 8. Mai 1940 (VBIGG. I S. 187) zustehenden Befugnisse auf den Höheren // - und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen —.

(3) Den Vorschlag auf Dienststeinweisung, auf Versetzung innerhalb des Distrikts und auf Widerruf der Dienststeinweisung unterbreitet der Gouverneur des Distrikts; die Versetzung von einem Distrikt in einen anderen Distrikt wird im Benehmen mit den beteiligten Gouverneuren verfügt.

(4) Der Höhere // - und Polizeiführer im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — überträgt seine Befugnisse auf den Gouverneur des Distrikts, soweit es sich um Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 4 b 1 (einschl.) oder um Angestellte bis zur Vergütungsgruppe TO. A V b (einschl.) handelt.

### § 3

#### Dienststeinweisung, Versetzung und Widerruf der Dienststeinweisung von Abteilungsleitern der Polizeidirektionen.

Für die Dienststeinweisung, die Versetzung und den Widerruf der Dienststeinweisung von Abteilungsleitern der Polizeidirektionen gelten die Grundsätze des § 2 entsprechend.

### § 4

#### Inkrafttreten.

Diese Durchführungsvorschrift tritt am 15. Juli 1943 in Kraft.

K r a k a u, den 8. Juli 1943.

Der Staatssekretär  
der Regierung des Generalgouvernements  
B ü h l e r

Der Höhere // - und Polizeiführer  
im Generalgouvernement  
— Staatssekretär für das Sicherheitswesen —  
K r ü g e r